

Das aktuelle Kurzgutachten des Wissenschaftlichen Beirates für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom April d. J. spricht sich gegen die Einführung eines Betreuungsgeldes aus:

Wesentliches Merkmal der „neuen“ Situation ist das zukünftig staatlich garantierte Förderangebot für Kinder ab dem ersten Lebensjahr, die Intensivierung des Kooperationsverhältnisses zwischen Eltern und Familien ergänzender Betreuung sowie die Einordnung von der frühkindlichen Förderung als Chance zur Entfaltung der Potenziale aller Kinder. Vor diesem Hintergrund ist unverständlich, dass im Zusammenhang mit der Diskussion um die rechtliche Regelung des Ausbaus von Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren die Forderung nach einem „Betreuungsgeld“ für diejenigen Eltern erhoben wurde, die das entsprechende Angebot nicht nutzen möchten.

Die schon mit der ersten Übereinkunft zur Mitfinanzierung des Ausbaus durch den Bund zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Mai 2007 erhobene Forderung wurde damit begründet, dass für Familien, die die staatlich finanzierte Familien ergänzende Betreuung nicht in Anspruch nähmen, ein „Ausgleich“ in der Form eines „Betreuungsgeldes“ zu zahlen sei.

Die Forderung nach einem Betreuungsgeld stellt aus der Sicht des Beirates innerhalb der Diskussion um den Ausbau des die Familien ergänzenden Betreuungsangebotes ein systemfremdes Element dar. Ein Junktim zwischen dem Ausbau von Betreuungseinrichtungen als öffentlichem Angebot und monetären Leistungen an Eltern muss als systematisch verfehlt angesehen werden. Der Beirat sieht sich dennoch gefordert, hierzu Stellung zu beziehen, weil entsprechende Regelungen mit der Novellierung des SGB VIII verankert werden sollen.

Zur Forderung nach einem „Betreuungsgeld“ wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Die von den Verfechtern eines „Betreuungsgeldes“ in den Diskurs eingebrachte Forderung nach einem „Ausgleich“ zwischen Eltern, welche die Familien ergänzenden Angebote nutzen und solchen, die darauf verzichten, ist systematisch verfehlt, da es sich bei dem geplanten Ausbau des Betreuungsangebotes nicht um eine Leistung des Familienlastenausgleichs handelt, sondern um eine solche der Fürsorge (Art. 74 Nr. 7 GG). Finanzielle Leistungen an die Eltern, wie z. B. das Kindergeld, stellen entweder eine verfassungsrechtlich gebotene Entlastung der Eltern oder einen gesellschaftlichen Ausgleich für die Leistungen der Eltern dar.

Nach der Begründung zum Entwurf des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) ist es erklärtes Ziel der Einführung des Betreuungsgeldes, „die herausragende Leistung der Eltern bei der Erziehung des Kindes zu würdigen“. Der geplante Ausbau der Betreuungsangebote hat jedoch eine andere Funktion. Er ist auf ein Bündel von Zielen gerichtet, das im Zusammenhang der Neugestaltung des Verhältnisses von Eltern und die Familien ergänzender Betreuung zu sehen ist. Dazu gehört die Ermöglichung von Wahlfreiheit in der Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Es zählt aber insbesondere die Erkenntnis dazu, dass Kinder von einer wohl abgestimmten und qualitativ hochwertigen Kooperation zwischen Elternhaus und anderen Formen der Tagesbetreuung in ihrer Entwicklung profitieren können.

Die mit dem Begriff des „Ausgleichs“ im politischen Diskurs vorgenommene Kopplung der Ansprüche von Kindern auf Betreuung und Förderung mit solchen von Eltern auf finanzielle Unterstützung ist damit systematisch verfehlt.

Ein Anspruch auf einen „Ausgleich“ bei Nichtnutzung der Betreuungseinrichtungen wird auch damit begründet, dass Eltern, die ihre Kinder selbst zu Hause betreuen, nur von ihrem grundrechtlichen Elternrecht Gebrauch machen, angebotene Betreuungseinrichtungen nicht zu nutzen. Daraus ergibt sich jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Ausgleichszahlung. Grundrechtliches Handeln geschieht grundsätzlich auf eigene Kosten; der Staat ist nicht verpflichtet, den Grundrechtsgebrauch zu finanzieren. Wenn der Staat die öffentlichen Verkehrsmittel subventioniert, dann haben diejenigen, die von ihrem Freiheitsrecht Gebrauch machen und mit dem eigenen Auto fahren, keinen Anspruch auf die Zahlung einer Subvention in gleicher oder ähnlicher Höhe oder auf irgendeinen finanziellen Ausgleich.

Verwaltungstechnisch brächte die Auszahlung eines Betreuungsgeldes insofern erhebliche Hürden mit sich, weil bei anteiliger Nutzung familienergänzender Betreuung auch ein Teilbetreuungsgeld gefordert werden könnte.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der geplante Ausbau des Betreuungsangebotes dem oben beschriebenen neuen Kooperationsverhältnis zwischen Familie und die Familie ergänzender Betreuung dienen soll und die Förderung der Entwicklungschancen von Kindern ein ganz zentrales Ziel ist, ist hier v. a. ein Zusammenhang zu beachten: Die Inanspruchnahme von Betreuungsgeld geschieht nicht unabhängig vom sozial-ökonomischen Status der Eltern.

Insbesondere die Erfahrungen in Norwegen, das seit 1998 ein Betreuungsgeld von ca. 400 € monatlich an Eltern zahlt, die keine staatlich unterstützte Betreuung nutzen, stimmen bedenklich. Das Betreuungsgeld wurde dort umso stärker genutzt, je niedriger der Bildungsgrad der Eltern, insbesondere der Mütter, war und es wurde insbesondere von Eltern mit Migrationshintergrund bezogen.

Wie erste Auswertungen des Statistischen Landesamtes Thüringen gezeigt haben, könnte sich auch in Thüringen eine ähnliche Entwicklung abzeichnen, das seit dem 1. Juli 2006 in der Form eines Landeserziehungsgeldes ein Betreuungsgeld zahlt.

In einem im November 2007 vorgestellten Ländervergleich der OECD über die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird ausdrücklich vor der Zahlung von Betreuungsgeldern gewarnt. Aus der Perspektive der Kinder muss es zukünftig um die möglichst umfassende Realisierung von Chancengleichheit gehen und aus der Perspektive der Gesellschaft um die volle Entfaltung der Fähigkeiten und Kompetenzen aller Menschen. Es darf künftig nicht mehr möglich sein, dass eine beachtliche Anzahl von Kindern das deutsche Schulsystem ohne Schulabschluss verlässt. Vor diesem Hintergrund scheint die Auszahlung eines Betreuungsgeldes in keinem Fall ratsam.

Sollte aus koalitions- oder parteiinternen Überlegungen heraus dennoch erwogen werden, Eltern, die familienergänzende Betreuung nicht wollen, zu fördern, sollte dies unbedingt ohne den Fluss von Bargeld – etwa durch Gutscheine für Leistungen, die direkt den Kindern zugute kommen oder der Elternbildung dienen – geschehen.

Aus: Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ: Kurzgutachten – Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder unter drei Jahren – elterliche und öffentliche Sorge in gemeinsamer Verantwortung, Hrsg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 2008, S. 35 – 37; download unter:

<http://www.bmfsfj.bund.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=110292.htm>

**Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
zum Betreuungsgeld**

– Auszug –

Die Einführung eines Betreuungsgeldes ab 2013 wird aus fachlichen Erwägungen kritisch eingeschätzt. Die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen ist wegen der außerfamiliären Förderung der Kinder gesellschaftspolitisch erwünscht, wie dies u.a. durch die Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz seit 1999 zum Ausdruck kommt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Eltern aufgrund wirtschaftlicher Umstände oder mangels Interesse an einer bestmöglichen Förderung und Bildung ihrer Kinder gegen den Einrichtungsbesuch entscheiden. Damit würde bildungspolitisch ein falsches Signal gesetzt werden.

Die Vermutung, dass sich gerade die Eltern gegen den Einrichtungsbesuch ihrer Kinder entscheiden werden, die ihren Kindern wenig eigene Förderung und Bildung vermitteln können, ist aufgrund der praktischen Erfahrungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) realistisch.

Im Besonderen gilt dies für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund oder sog. Multiproblemfamilien. Eine frühzeitige außerfamiliäre professionelle Förderung ist gerade bei Kindern aus schwierigen Lebensverhältnissen bildungspolitisch angezeigt und hilft, ungleich kostspieligere Hilfemaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zu vermeiden.

Anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages vom 23. Juni 2008